

## Hauptsatzung der Gemeinde Görmin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Görmin vom 18.10.2012, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 29.11.2012 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Görmin erlassen:

### § 1

#### *Gemeindegebiet/Dienstsiegel*

- (1) Das Gemeindegebiet ist untergliedert in folgende Ortsteile:  
Passow, Görmin, Groß Zastrow, Böken, Göslow, Alt Jargenow, Neu Jargenow, Trissow.  
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Görmin führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE GÖRMIN“
- (4) Wappen und Flagge sind nicht vorhanden.

### § 2

#### *Rechte der Einwohner*

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund überragend wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen sind die beabsichtigte Finanzierung und Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Behandlung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung und den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeinde beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Recht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### *Gemeindevertretung*

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - a) einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
  - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  - c) Grundstücksgeschäfte
  - d) Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a - d in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertreterversammlung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## § 4

### *Ausschüsse*

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

#### 1. Hauptausschuss

**Zusammensetzung:** Bürgermeister als Vorsitzender und 3 Gemeindevertreter  
**Aufgaben:** Personal- und Organisationsaufgaben, Satzungen, Geschäftsordnung, Liegenschaften, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,

Entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen von über 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR gemäß § 44 KV M-V.

#### Sozialausschuss

**Zusammensetzung:** 3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner  
**Aufgaben:** Sozialanträge, Kindertagesstätten, Jugend, Sport

#### Bau- und Umweltausschuss

**Zusammensetzung:** 3 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner  
**Aufgaben:** F-Pläne, B-Pläne, Baugenehmigungen, Straßen, Umwelt- und Naturschutz

#### 2. Rechnungsprüfungsausschuss

**Zusammensetzung:** 2 Gemeindevertreter  
**Aufgaben:** Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 3 KPG M-V

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse finden nicht öffentlich statt.

## § 5

### *Bürgermeister/Stellvertreter*

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine beiden Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,-- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,-- Euro pro Monat;

2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bei einzelnen Aufwandspositionen bis 2.500 €, Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen). Soweit eine Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb des im Deckungsvermerk (Haushaltsplan) auf Grundlage § 14 GemHVO festgelegten Deckungskreises gewährleistet ist, entfällt die Zustimmungsbedürftigkeit.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,-- Euro,
4. entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,-- Euro und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,-- Euro.
5. bei einmaligen und wiederkehrenden Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,-- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,-- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-- Euro.
6. über Stundungen von Forderungen bis 3.000,-- € und über den Erlass von Forderungen bis 2.000,-- €.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 zu unterrichten.

(4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll. Die Gemeindevertretung ist über die getroffenen Maßnahmen laufend zu unterrichten.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Gemeindevertretung ist laufend über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

(6) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

## § 6 *Entschädigung*

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR gewährt.

(3) Die Gemeindevertretung gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,- EUR.

(5) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters pro Tag eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,-- EUR. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

(6) Empfänger von Aufwandsentschädigungen erhalten kein Sitzungsgeld.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Görmin erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ und in vereinfachter Form durch Aushang bzw. Auslegung.

(2) Das Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Loitz, Lange Straße 83 in 1721 Loitz kostenlos, einzeln oder im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos in alle erreichbaren Haushalte geliefert.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Auf dem Aushang ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen, Abs. 2 Satz 3 sind gleichfalls anzuwenden.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich

neben dem Bürgerhaus in Görmin, Max-Köster-Str. 26

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form der Absätze 1 und 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln entsprechend Abs. 4 bekanntgemacht.

## § 8

### Sprachform

Soweit in dieser Satzung Funktions-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Gemeinde Görmin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.10.2009 und die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 28.06.2012 außer Kraft.

Görmin, 05.12.2012



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung  
der Hauptsatzung der Gemeinde Görmin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.